

BürgerKlub Tirol im
Tiroler Landtag
Eduard Wallnöfer Platz 3
A-6020 Innsbruck

Tel: 0043-512-508-3122 (09:00-12:00 Uhr)
Fax: 0043-512-508-3125
Mail: fritz.gurgiser@buergerklub-tirol.at
Mail: thomas.schnitzer@buergerklub-tirol.at
Web: www.buergerklub-tirol.at



A N T R A G

Antrag 468-10

des **Bürgerklub-Tirol** der Abgeordneten **Fritz Gurgiser** und **Thomas Schnitzer**

betreffend: Einführung verpflichtender Anwendungsstandards für die Gemeindeaufsichtsbehörde (Gemeindeabteilung des Landes Tirol und Bezirksverwaltungsbehörden) zum Zwecke der Umsetzungsunterstützung der Tiroler Gemeinden bei der Anwendung der aktuellen Novelle des TFLG 1996 in der Gemeindegutsagrarthematik

Der Bürgerklub Tirol und die unterzeichnenden Abgeordneten stellen den

ANTRAG:

Der Landtag wolle beschließen:

„Die Tiroler Landesregierung wird aufgefordert, einheitliche und verbindliche Qualitäts- und Umsetzungsstandards zur Umsetzung der VfGH-Erkenntnisse, der mit 19. Februar 2010 in Kraft getretenen Novelle zum TFLG 1996 sowie der Empfehlungen der vorliegenden Rechnungshofberichte für den Bereich der Gemeindeaufsicht (Abteilung Gemeindeangelegenheiten, Bezirksverwaltungsbehörden) zum Zweck der Umsetzungsunterstützung bei der Gemeindegutsagrarthematik für die Tiroler Gemeinden zu erlassen“.

In diesen verbindlichen Qualitäts- und Umsetzungsstandards ist insbesondere für die GemeinderätInnen in den Tiroler Gemeinden zu regeln:

- a) Die Definition der Aufgabenstellung und rechtliche Situation von GemeinderätInnen bei deren Beschlussfassungen in Gemeindegremien zur Gemeindegutsagrarthematik;
- b) die Definition der rechtliche Situation bei der Akten- und Belegeinsicht in Bezug auf Verträge, Vereinbarungen und buchhalterische Gebarung der Agrargemeinschaften von GemeinderätInnen bei der Beschlussfassung in Gemeindegremien zur Gemeindegutsagrarthematik;

c) die Definition der Aufgabenstellung und rechtliche Situation der GemeinderätInnen bei ihrer Tätigkeit im Überprüfungsausschuss der Gemeinde, insbesondere bei der Überprüfung der beiden Rechnungskreise;

d) die Definition der Aufgabenstellung und rechtliche Situation von GemeinderätInnen bei der erstmaligen wie auch laufenden Zuordnung und in Folge Bildung der beiden Rechnungskreise;

e) die Definition der Aufgabenstellung und rechtlichen Situation von GemeinderätInnen bei der laufenden Überwachung der Gebarungen der beiden Rechnungskreise und

f) die Definition des verpflichtenden Überwachungsauftrags der Gemeindeaufsicht über die Gemeinden bei der Anwendung und Umsetzung der diesbezüglich ergangenen VfGH-Erkenntnisse, der am 19. Februar 2010 in Kraft getretenen Novelle des TFLG 1996 und der vorliegenden Empfehlungen in den Rechnungshofberichten zur Agrar- und im Besonderen zur Gemeindegutsagrarthematik.

Es wird beantragt, diesen Antrag dem **Finanzausschuss**, Wirtschaftsausschuss und Ausschuss für Rechts-, Gemeinde- und Raumordnungsangelegenheiten zuzuweisen.

Begründung:

Die Umsetzung der vorliegenden VfGH-Erkenntnisse zur Agrargemeinschaftsthematik, der mit 19. Februar 2010 in Kraft getretenen Novelle zum TFLG 1996 sowie der aktuell vorliegenden Empfehlungen in den Rechnungshofberichten machen es erforderlich, dass auch seitens der Gemeindeaufsicht (Abteilung für Gemeindeangelegenheiten, Bezirksverwaltungsbehörden) unterstützende Maßnahmen für die Gemeinde und deren GemeinderätInnen gesetzt werden. Analog zu den Agrargemeinschaften, die bei der Umsetzung durch klare Anweisungen und Schulungen seitens der zuständigen Abteilung fachlich sehr professionell unterstützt werden.

In den Gemeindeämtern sind ein diesbezügliches Unterstützungs- und Schulungsprogramm sowie rechtlich verbindliche Kompetenzstandards für GemeinderätInnen derzeit nicht vorhanden.

Diese Einführung verpflichtender Anwendungsstandards für die Gemeindeaufsichtsbehörde (Gemeindeabteilung des Landes Tirol und Bezirksverwaltungsbehörden) zum Zweck der Umsetzungsunterstützung der Tiroler Gemeinden und ihrer GemeinderätInnen bei der Anwendung der VfGH-Erkenntnisse, der mit 19. Februar 2010 in Kraft getretenen Novelle zum TFLG 1996 sowie der Empfehlungen der vorliegenden Rechnungshofberichte wäre auch als eindeutiger Auftrag an die betroffenen Gemeinden und die Gemeindeaufsicht zur schnelleren und professionelleren Lösung der Agrarthematik im beiderseitigen Interesse (Gemeinden und Agrargemeinschaften) zu bewerten.

Innsbruck, am 14. September 2010

Kath. Jungwirth Schul